

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Rekursbeschwerde des
Jof. Emanuel Pfranger gegen den Beschluß des Bundesrathes
d. d. 10. Mai 1859.

(Vom 17. Juli 1859.)

Tit. I

Joseph Emanuel Pfranger, von St. Antonien, Kts. Graubünden, wohnt gegenwärtig in Bedenried, Kts. Nidwalden, wo er den Schneiderberuf ausübt. Schon im Jahre 1853 verweigerten, auf den Bericht des Gemeinderaths Sarnen hin, wo er damals wohnhaft war, die zuständigen Behörden von Obwalden dem Pfranger, der durch seine wiederholten Gesuche die dortige hierarchische Gerichtbarkeit erschöpft hatte, die Niederlassungsbewilligung aus dem Grunde, weil er sich über hinreichende Existenzmittel nicht auswies, und auch die durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen nothwendigen Bescheinigungen nicht beibringen konnte; zugleich wurde dessen Ausweisung auf polizeilichem Wege verfügt. Pfranger beschwerte sich über diesen Beschluß beim Bundesrathe, wurde jedoch mit seinem Rekurse abgewiesen.

Er ließ sich dann, wie es scheint, in Nidwalden nieder, woselbst er auf erlassenen Verhaftsbefehl hin verfolgt wurde, weil er sich einem Verhöre entzogen hatte, welches er wegen einer ihm zur Last gelegten Schriftenfälschung bestehen sollte; er hatte nämlich in dem Zeugnisse über den Vermögensbestand seiner Frau das Wort „wenig“ durch die Worte „zwanzig 1000 (Pfund)“ ersetzt. Der Untersuchung wurde indessen keine Folge gegeben, so daß diese Angelegenheit noch jetzt nicht erledigt ist.

Pfranger hatte eine Frau, aus Obwalden gebürtig, geheirathet und war vorher, wahrscheinlich mit Rücksicht auf seine bevorstehende Ehe, von der reformirten zur katholischen Confession übergetreten. Vom Gemeinderathe von Stanz, wo er sich nach den Akten seit mehreren Jahren noch im Februar 1858 befand, und sowohl als Schneidergeselle aufgehalten, als auch auf eigene Rechnung niedergelassen hatte, erhielt er ein günstiges Leumundzeugniß. Er hatte jedoch die Absicht gehabt, sein Vaterland zu verlassen; denn aus einer Erklärung des Polizeidirektors von Nidwalden geht hervor, daß er die in solchen Fällen vorgeschriebenen Publikationen

Besorgen ließ und daß überdies auf dieselben keine Ansprachen von Seite seiner allfälligen Gläubiger erfolgten.

Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht verwirklicht, da Pfranger im April 1858 kurz vor dem Ablauf seiner Niederlassungsbewilligung in Stanz nach Beckenried übersiedelte, um daselbst seinen Beruf als Schneidermeister fortzusetzen.

Er verlangte daher eine Niederlassungsbewilligung für Beckenried; allein die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald verweigerte dieselbe ausdrücklich und verordnete nöthigenfalls dessen Ausweisung.

Auf dieses hin wendete sich Pfranger an den Bundesrath, welcher die betreffende Regierung zur Bernehmlassung aufforderte, und sie auch anwies, die eventuelle Ausweisung einstweilen einzustellen. Zu gleicher Zeit wurde dem Rekurrenten das Recht eingeräumt, eine Replik einzugeben, was dieser dann auch that.

Der Bundesrath wies durch Beschluß vom 10. Mai 1859 den Rekurs ab und verfügte, daß sein Entscheid den Parteien zu eröffnen sei. Derselbe enthält eine umständliche Auseinandersetzung der einzelnen Thatfachen und stützt sich auf folgende Erwägungsgründe:

1) daß es sich um die Verabfolgung einer neuen Niederlassungsbewilligung handelt, daß also die Regierung von Nidwalden nach Art. 41, Nro. 1., Litt. c der Bundesverfassung befugt ist, die Bescheinigung der Ausübung eines Berufs oder eines hinlänglichen Vermögens zu verlangen;

2) daß der Rekurrent sich in dieser Beziehung nicht ausgewiesen, sondern daß im Gegentheil aus der Rechtfertigung der Regierung und den daherigen Aktenstücken zu entnehmen ist, die pekuniäre Lage des Rekurrenten habe sich seit der Zeit, wo ihm aus dem nämlichen Grunde die Niederlassung in Obwalden von der Regierung dieses Standes und dem Bundesrath verweigert wurde, nicht verändert.

Pfranger ließ es dabei nicht bewenden sein, sondern beschwerte sich über den Entscheid des Bundesrathes bei den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft, und verlangte dessen Kassation.

In seinem neuen Rekursmemorial vom 19. Juni 1859 wiederholte er seine frühern Beschwerdepunkte. Er hebt namentlich hervor, daß man zwischen der Stellung eines bereits niedergelassenen Schweizerbürgers und derjenigen eines Schweizerbürgers, dem noch keine Niederlassungsbewilligung erteilt worden, unterscheiden müsse, daß er, da er seit mehreren Jahren in Nidwalden angefaßt, der erstern Kategorie angehöre, folglich nur in den vom Art. 41 Nro. 6 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen aus diesem Kanton verwiesen werden könne; daß aber kein gerichtliches Strafurtheil gegen ihn gefällt worden, er seine bürgerlichen Rechte nicht verloren und keines unästlichen Lebenswandels sich schuldig gemacht habe und Niemandem zur Last falle; daß übrigens, wenn eine Schriften-

fälschung begangen worden sei, er keinen Theil daran genommen, sondern ein anderes Individuum, welches er mit Namen bezeichnet, Urheber derselben sei; daß er endlich keine Schulden habe und von seinen Gläubigern nicht gerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt sei.

Die Regierung von Nidwalden hatte schon von vornherein diese Behauptungen widerlegt, indem sie darthat, daß es sich um eine ganz neue Niederlassungsbewilligung handle; daß wenn in Betreff der fraglichen Fälschung noch kein Urtheil erfolgt sei, diese Handlung nichts desto weniger etwas Tadelnswürdiges und Immoralisches enthalte. Was die finanzielle Lage des Rekurrenten anbelange, so habe sie sich in Folge der Zeugung von sechs Kindern, aus denen jetzt seine Familie bestehe, keineswegs verbessert; daß seine Gläubiger, als er auszuwandern beabsichtigte, deshalb keine Einsprachen eingegeben hätten, weil sie wußten, daß es bei der Zahlungsunfähigkeit des Rekurrenten umsonst gewesen wäre; diese Zahlungsunfähigkeit ergebe sich übrigens aus den Unterstützungen, die er sowohl als seine Frau erhalten; und da aus den Akten hervorgehe, daß sie nie zurückerstattet werden können, so seien sie als Almosen anzusehen; die Regierung habe demnach, indem sie bei dieser Sachlage den Art. 41 der Bundesverfassung angewendet, ein gefehmäßiges Recht ausgeübt.

Angeichts dieser Gründe für und wider, so wie der Akten, war Ihre Kommission in der Aeußerung ihrer Meinung nicht lange unschlüssig. So wie sie grundsätzlich die gewissenhafte Aufrechthaltung der den Bürgern durch die Verfassung gewährleisteten Niederlassungsfreiheit anerkennt, so möchte sie eine Kantonsregierung, welche jedes der Polizei oder dem Gedeihen im Innern des Landes entgegenstehende Element aus ihrem Gebiete zu entfernen sucht, in ihrem ebenfalls verfassungsmäßigen Rechte nicht beschränken.

Demgemäß, und ohne in weitere Erörterungen sich einzulassen, schlägt Ihnen Ihre Kommission, und zwar auf die nämlichen Gründe gestützt, die den Bundesrath geleitet haben, einmüthig vor, über die Rekursbeschwerde des Pfanger zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 17. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission:

Ed. Carlin, Berichterstatter.

Bucher, von Escholzmatt.

v. Courten, von Siders.

Gulbin, von Mels.

Grandjean, von La Sagne.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Rekursbeschwerde des. Jos. Emannel
Pfranger gegen den Beschluß des Bundesrathes d.d. 10. Mai 1859.). (Vom 17. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1859
Date	
Data	
Seite	496-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 888

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.